

Aufgaben und Befugnisse zur Vorbereitung und Durchführung für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Gesamtübersicht

Abkürzungen:

Anl.	Anlage der BWO
BMI	Bundesministerium des Innern
BWA	Bundeswahlausschuss
BWG	Bundeswahlgesetz
BWL	Bundeswahlleiter
BWO	Bundeswahlordnung
GEMEINDE	Gemeindebehörde
KWA	Kreiswahlausschuss
KWL	Kreiswahlleiter
LWA	Landeswahlausschuss
LWL	Landeswahlleiter
TMIK	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
WV	Wahlvorsteher

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
23. Februar 2007 (18 Jahre)	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung und für die Wählbarkeit	§ 12 (1) Nr. 1 BWG § 15 (1) Nr. 2 BWG	GEMEINDE
27. März 2024 (29 Monate nach Beginn der Wahlperiode)	Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen zur Wahl der Bewerber durch die Parteien	§ 21 (3) BWG	PARTEIEN KWL LWL BWL
27. Juni 2024 (32 Monate nach Beginn der Wahlperiode)	Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Bewerber durch die Parteien	§ 21 (3) BWG	PARTEIEN KWL LWL BWL
möglichst bald	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ernennung der KWL und ihrer Stellvertreter 2. Bewirtschaftung der Wahlkosten 3. Bewirtschaftung der Wahlkampfkosten 4. Beschaffung der Vordrucke und der Wahl-Hilfsvordrucke 	§ 9 (1) BWG § 3 (1) BWO § 50 BWG § 18 ff. Parteiengesetz § 88 BWO	TMIK ¹⁾ TMIK TMIK GEMEINDE KWL LWL BWL
möglichst bald nach Bestimmung des Wahltages	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bildung der Wahlbezirke <ol style="list-style-type: none"> a) Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Sonderwahlbezirke b) Verteilung von Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften (Massenunterkünften) auf mehrere Wahlbezirke c) Vereinigung von kleinen Gemeinden und Gemeindeteilen mit benachbarten Gemeinden und Gemeindeteilen zu einem Wahlbezirk 	§ 2 (3) BWG §§ 12, 13 BWO § 12 (3) BWO § 12 (4) BWO	GEMEINDE GEMEINDE KWL

Zeitpunkt (vor dem Wahntag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
	2. Bestimmung der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- und Pflegeheime, der Klöster, sozialtherapeutischen und Justizvollzugsanstalten (JVA), in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt wird	§§ 8, 61-64 BWO	GEMEINDE
	3. Bestimmung der Wahlräume durch die GEMEINDE, Herrichtung der Wahlräume in den Anstalten	§§ 46, 61-64 BWO	GEMEINDE
	4. Erfassung der für alle Wahlen möglichst identischen Wahllokale		KWL LWL
	5. Aufforderung des Wahlleiters (KWL - LWL - BWL) durch öffentliche Bekanntmachung		
	a) zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge - Landeslisten)	§ 32 (1) BWO	KWL LWL
	b) zugleich Bekanntgabe, bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge und Anzeigen nach § 18 (2) BWG eingereicht werden müssen	§ 18 (2) BWG § 32 BWO	KWL LWL
	c) zugleich Bekanntgabe des LWL, wie viele Unterschriften für Landeslisten von Parteien nach § 18 (2) BWG erforderlich sind	§ 32 BWO	LWL
	6. Berufung der Beisitzer der Wahlausschüsse und ihrer Stellvertreter	§ 9 (2) BWG § 4 (1, 3) BWO	KWL LWL BWL
	7. Ernennung ²⁾		
	a) der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter	§ 6 (1) BWO	GEMEINDE
	b) der Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter	§§ 6, 7 BWO	GEMEINDE
	8. Berufung ²⁾		
	a) der Beisitzer des Wahlvorstandes	§ 9 (2) BWG § 6 (2) BWO	GEMEINDE
	b) der Beisitzer des Briefwahlvorstandes	§ 9 (2) BWG § 7 BWO	GEMEINDE
	9. Bestellung des Schriftführers und seines Stellvertreters	§ 6 (4) BWO	WV
	10. Anlegung der Wählerverzeichnisse	§§ 14-18 BWO	GEMEINDE
23. November 2024 (3 Monate)	Beginn des Innehabens einer Wohnung oder des gewöhnlichen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland als Voraussetzung des Wahlrechts	§ 12 (1) Nr. 2 und (5) BWG	GEMEINDE
07. Januar 2025 (47. Tag)	Letzter Tag bis 18:00 Uhr für die Anzeige der Beteiligung an der Wahl durch Parteien nach § 18 (2) BWG an den BWL	§ 18 (2) BWG § 33 BWO	BWL PARTEIEN
12. Januar 2025 (42. Tag)	1. Stichtag für die Eintragung aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tag feststeht, dass sie am Wahntag wahlberechtigt sind	§ 16 (1) BWO	GEMEINDE
	2. Spätester Termin für den Hinweis an den Leiter der JVA oder einer entsprechenden Einrichtung nach § 16 (2) Nr. 1c BWO	§ 16 (9) BWO	GEMEINDE
bis zum 13. Januar 2025 (41. Tag)	Einladung der Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, zu der Sitzung über ihre Anerkennung als Partei für die Wahl	§ 33 (2) BWO	BWL
14. Januar 2025 (40. Tag)	1. Letzter Tag für die für alle Wahlorgane verbindliche Feststellung und Verkündung	§ 18 (4) BWG § 33 (2) BWO	BWA

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
	a) welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren b) welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind 2. Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung	§ 33 (3) BWO	BWL
bis zum 18. Januar 2025 (36.Tag)	Letzter Tag für die Erhebung einer Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Nichtanerkennung als Partei zur Wahl	§ 18 (4a) BWG	Partei
20. Januar 2025 (34. Tag)	1. Letzter Tag - bis 18 Uhr - für die Einreichung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge an KWL, Landeslisten an LWL) 2. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren	§ 19 BWG §§ 25 (2), 27 (5) BWG	KWL LWL KWL LWL
bis zum 20. Januar 2025 (34.Tag)	1. Sofortige Zusendung a) eines Abdrucks der Kreiswahlvorschläge an den LWL und BWL b) eines Abdrucks der Landeslisten an den BWL 2. Prüfung der Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang; sofortige Aufforderung an die Vertrauenspersonen, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen	§ 35 (1) BWO § 40 (1) BWO §§ 25 (1), 27 (5) BWG §§ 35 (1), 40 (1) BWO	KWL LWL KWL LWL
20. Januar bis 02. Februar 2025 (34. bis 21. Tag)	Zeitraum, in dem Wahlberechtigte, die im Inland leben auf Antrag in ein Wählerverzeichnis eingetragen werden; ggf. Rückmeldung, Streichung, Benachrichtigung in diesen Fällen	§ 16 (3-5) BWO	GEMEINDE
bis zum 23. Januar 2025 (31.Tag)	Einladung der Beisitzer und der Vertrauenspersonen zur Sitzung des Wahlausschusses wegen Zulassung der Wahlvorschläge	§§ 5 (2), 36 (1), 41 (2)	KWL LWL
bis zum 23. Januar 2025 (31.Tag)	1. Letzter Tag für die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Beschwerde der Partei oder Vereinigung zur Nichtanerkennung als Partei 2. Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahl-ausschusses / Landeswahlausschusses wegen Zulassung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge / Landeslisten)	§ 18 (4a) BWG §§ 5 (3), 86 (2) BWO	KWL LWL
24. Januar 2025 (30. Tag)	1. bis zur Zulassung am gleichen Tag: a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlages b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln des Wahlvorschlages, die die Gültigkeit nicht berühren 2. Entscheidung über Zulassung a) der Kreiswahlvorschläge b) der Landeslisten 3. Bekanntgabe der Entscheidung 4. Sofortige Übersendung	§§ 23, 24, 27(5) BWG §§ 25 (1,3), 27 (5) BWG § 26 (1) BWG § 28 (1) BWG §§ 36 (5), 41 (2) BWO	KWL LWL KWL LWL KWA LWA KWL LWL

Zeitpunkt (vor dem Wahntag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
	a) einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des KWA an den LWL und den BWL	§ 36 (7) BWO	KWL
	b) einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des LWA an den BWL	§ 41 (2) BWO	LWL
27. Januar 2025 (27. Tag)	Letzter Tag		
	a) für die Einlegung einer Beschwerde an den LWA gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlages	§ 26 (2) BWG § 37 (1) BWO	KWL LWL BWL
	b) für die Einlegung einer Beschwerde an den BWA gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Landesliste	§ 28 (2) BWG § 42 (1) BWO	LWL BWL
28. Januar 2025 (26. Tag)	Frühester Zeitpunkt für		
	a) Mitteilung der Reihenfolge und der Namen der ersten fünf Bewerber jeder zugelassenen Landesliste an KWL	§ 43 BWO	LWL
	b) Beschaffung der Stimmzettel durch KWL und Zuweisung	§§ 88 (1), 45 (5) BWO	KWL
	c) Erteilung von Wahlscheinen	§§ 25 (1), 28 (1) BWO	GEMEINDE
	falls keine Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen erhoben sind		
30. Januar 2025 (24. Tag)	1. Letzter Tag		
	a) für die Entscheidung des LWA über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlages	§ 26 (2) BWG	LWA
	b) für die Entscheidung des BWA über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Landesliste	§ 28 (2) BWG	BWA
	2. Nach der Entscheidung des LWA und des BWA über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen		
	a) Mitteilung der Reihenfolge und der Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten an die KWL	§ 43 BWO	LWL
	b) Beschaffung der Stimmzettel durch den KWL, Zuweisung der Stimmzettel an die Gemeinden	§§ 88 (1), 45 (5) BWO	KWL
	Frühester Zeitpunkt für die Versendung von Briefwahlunterlagen	§§ 26, 28 (1) BWO	GEMEINDE
30. Januar 2025 (24. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über die Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen	§ 20 (1) BWO	GEMEINDE
02. Februar 2025 (21. Tag)	1. Letzter Tag zur Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis mit Wahlscheinantragvordruck	§ 19 BWO	GEMEINDE
	2. Letzter Tag zur Stellung eines Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte, die nur auf Antrag eingetragen werden (auch für Auslandsdeutsche)	§§ 16 (2-5, 9), 18 BWO	GEMEINDE
03. Februar 2025 (20. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung		
	a) der zugelassenen Kreiswahlvorschläge	§ 26 (3) BWG § 38 BWO	KWL
	b) der zugelassenen Landeslisten	§ 28 (3) BWG § 43 BWO	LWL

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
ab 03. Februar 2025 (ab 20.Tag)	GEMEINDE verständigt KWL über die Ungültigkeitserklärung eines Wahlscheins	§ 28 (8) BWO	GEMEINDE
03. Februar bis 07. Februar 2025 (20. bis 16. Tag)	1. Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse 2. Frist für Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 17 (1) BWG § 22 (1) BWO	GEMEINDE GEMEINDE
07. Februar 2025 (16. Tag)	Letzter Tag a) der Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse b) für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 17 (1) BWG § 22 (1) BWO	GEMEINDE GEMEINDE
10. Februar 2025 (13. Tag)	Letzter Tag, an dem die GEMEINDE die a) Leitungen der Einrichtungen und Anstalten veranlasst, Wahlberechtigte, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in den Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen oder eines anderen Wahlkreises geführt werden, über die Ausübung ihres Wahlrechts mit Wahlschein im Wahlbezirk oder durch Briefwahl zu verständigen b) Truppenteile mit Standort im Gemeindegebiet ersucht, die wahlberechtigten Soldaten über die Ausübung des Wahlrechts in der Standortgemeinde oder durch Briefwahl zu verständigen c) Einrichtungen auf die notwendige Ausstattung der Wahlräume hinweist	§ 29 (2) BWO § 29 (3) BWO § 66 (5) BWO	GEMEINDE GEMEINDE GEMEINDE
13. Februar 2025 (10. Tag)	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung über die Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 22 (4) BWO	GEMEINDE
etwa 15. Februar 2025 (etwa 8.Tag)	Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken	§ 61 (4) BWO	GEMEINDE
15. Februar 2025 (8. Tag)	1. Letzter Tag für die Einreichung der Beschwerde an den KWL gegen die Entscheidung der GEMEINDE über Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse - die Beschwerde ist bei der Gemeindebehörde einzulegen - 2. Letzter Termin, zu dem die Gemeindebehörde die Leitungen der Einrichtungen und Anstalten auffordert, ein Verzeichnis der Wahlberechtigten aus der Gemeinde einzureichen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und dort wählen wollen	§ 22 (5) BWO § 29 (1) BWO	GEMEINDE KWL GEMEINDE
etwa 15. Februar bis 22. Februar 2025 (etwa 8. Tag bis zum Tag vor der Wahl)	Briefwahl: a) Bestimmung der Zahl der Briefwahlvorstände b) Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume c) Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentreffens der Briefwahlvorstände d) Hinweis auf Verpflichtung, Einberufung, Unterrichtung der Briefwahlvorstände	§ 8 (1, 3) BWG § 7 BWO §§ 7, 46 (1) BWO § 7 Nr. 5 BWO § 7 Nr. 5 BWO	KWL GEMEINDE KWL GEMEINDE KWL GEMEINDE KWL

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
17. Februar 2025 (6. Tag)	Spätester Termin für die Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und Wahlverfahren	§ 48 BWO	GEMEINDE
ab 17. Februar 2025 (ab 6. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Herrichtung der Wahlräume (Wahlurne, Wahlzelle, Wahltisch), auch in Sonderwahlbezirken 2. Unterrichtung des Wahlvorstandes über seine Aufgaben 3. Hinweis auf Verpflichtung der Wahlvorsteher und Stellvertreter, falls nicht bei der Ernennung geschehen 4. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag durch die Gemeindebehörde oder in ihrem Auftrag durch den Wahlvorsteher, falls nicht schon bei der Ernennung bzw. Berufung geschehen 	<p>§§ 46, 50-52, 61-64 BWO</p> <p>§ 6 (5) BWO</p> <p>§ 6 (3) BWO</p> <p>§ 6 (6) BWO</p>	<p>GEMEINDE</p> <p>GEMEINDE</p> <p>GEMEINDE</p> <p>GEMEINDE WV</p>
19. Februar 2025 (4. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung des KWL über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeindebehörde auf Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	§ 22 (5) BWO	KWL
ab 20. Februar 2025 (ab 3. Tag)	Öffentliche Bekanntmachung - evtl. durch Aushang - über den Termin der Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der das Wahlergebnis und der im Wahlkreis gewählten Bewerber festgestellt werden; Einladung der Beisitzer zur Sitzung	§§ 5, 76 (2-4), 86 (2) BWO	KWL
20. Februar 2025 (3. Tag)	<p>Frühester Termin für</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist ³⁾; in diesem Fall: letzter Tag für die Änderung des Wählerverzeichnisses mit Ausnahme wegen offener Unrichtigkeit b) Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine („Negativverzeichnis“) oder „Fehlanzeige“ an den KWL 	<p>§ 24 (1) BWO</p> <p>§ 28 (9) BWO</p>	<p>GEMEINDE</p> <p>GEMEINDE</p>
20. Februar bis 23. Februar 2025	Unterrichtung der Wahlvorstände über die Ungültigkeitserklärungen von Wahlscheinen durch den KWL	§ 28 (8) BWO	KWL
21. Februar 2025 (2. Tag)	Letzter Tag - 15 Uhr - für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen, außer in den Fällen des § 25 (2) BWO und bei plötzlicher Erkrankung	§ 27 (4) BWO	GEMEINDE
21. Februar bis 22. Februar 2025 (2. Tag bis zum Tag vor der Wahl)	Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher	§ 49, 74 (3) BWO	GEMEINDE
22. Februar 2025 (Tag vor der Wahl)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Letzter Tag - bis 12.00 Uhr - für die Erteilung eines neuen Wahlscheines, bei beantragtem, aber nachweislich nicht zugewandtem Wahlschein 2. Spätester Termin für <ol style="list-style-type: none"> a) Berichtigung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen mit Ausnahme wegen offener Unrichtigkeiten b) Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist ³⁾ c) Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine („Negativverzeichnis“) oder „Fehlanzeige“ an den KWL 	<p>§ 28 (10) BWO</p> <p>§ 23 (2) BWO</p> <p>§ 24 (1) BWO</p> <p>§ 28 (9) BWO</p>	<p>GEMEINDE</p> <p>GEMEINDE</p> <p>GEMEINDE</p> <p>GEMEINDE</p>

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
	3. Bekanntgabe des Wahlraumes und der Wahlzeit in Sonderwahl-bezirken durch die Leitungen der Einrichtungen	§ 61 (5) BWO	Anstalts- leitung
23. Februar 2025 (Wahltag)	<p><u>vor 8.00 Uhr:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zusammentritt des Wahlvorstandes 2. Überprüfung der Ausstattung des Wahlraumes 3. Verteilung der Aufgaben im Wahlvorstand und Einweisung in das Wahlgeschäft, falls noch nicht geschehen 4. Übergabe der besonderen Verzeichnisse der nach Abschluss der Wählerverzeichnisse ausgestellten Wahlscheine (§ 26 (6) BWO) an die Wahlvorsteher, falls nicht schon am Vortag erfolgt 5. Sodann: Berichtigung des Wählerverzeichnisses und der Abschlussbescheinigung <p><u>um 8.00 Uhr:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung der Wahlhandlung durch Verpflichtung der Beisitzer des Wahlvorstandes 2. Verschließen der leeren Wahlurnen bzw. des Wahlgeräts <p><u>bis 12.00 Uhr:</u></p> <p>Übersendung von Nachträgen des Verzeichnisses über die für ungültig erklärten Wahlscheine an KWL, so rechtzeitig, dass sie vormittags eingehen</p> <p><u>bis 15.00 Uhr:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 25 (2) BWO und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, wobei vor Ausstellung des Wahlscheines der zuständige Wahlvorsteher zu unterrichten ist 2. Letzter Termin für die Anforderung von Briefwahlunterlagen 3. Übergabe der Nachträge der für ungültig erklärten Wahlscheine an die Briefwahlvorstände, falls notwendig <p><u>bis 18 Uhr:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abholung der Wahlbriefe beim Zustellpostamt 2. Beginn mit Öffnung und Zulassung der Wahlbriefe <p><u>um 18 Uhr:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Spätester Zeitpunkt, an dem Wahlbriefe bei der darauf angegebenen Stelle oder beim Zustellpostamt eingegangen sein müssen 2. Sperrung des Zutritts zum Wahlraum 3. Unverzüglich nach Schluss der Wahlhandlung: Ermittlung <p>Nach Schluss der Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand: Beförderung der verschlossenen Wahlurne und der Wahlscheine in den Wahlraum</p>	<p>§ 49 Nr. 2 BWO</p> <p>§ 53 (2) BWO</p> <p>§ 53 (1) BWO</p> <p>§ 53 (3) BWO § 10 (2) BwahlGV</p> <p>§ 28 (9) BWO</p> <p>§ 27 (4) BWO</p> <p>§ 28 (3) BWO</p> <p>§ 74 (3) BWO</p> <p>§ 74 (2) BWO</p> <p>§ 75 (1, 2) BWO</p> <p>§ 36 (1) BWG</p> <p>§ 60 BWO</p> <p>§ 67 BWO</p> <p>§§ 61 (6), 62 (3), 64 (3) BWO</p>	<p>WV</p> <p>WV</p> <p>WV</p> <p>GEMEINDE</p> <p>WV</p> <p>WV</p> <p>WV</p> <p>WV</p> <p>WV</p> <p>GEMEINDE</p> <p>GEMEINDE</p> <p>GEMEINDE</p> <p>GEMEINDE</p> <p>WV</p> <p>WV</p> <p>WV</p>

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
	Wahlabend		
	1. Mitteilung der vorläufigen Wahlergebnisse - Schnellmeldung -		
	a) vom Wahlvorsteher an die Gemeindebehörde	§ 71 (1) BWO	WV
	b) von der Gemeindebehörde an den KWL (ggf. über den Landrat)	§ 71 (1) BWO	GEMEINDE
	c) vom KWL an den LWL mit der Angabe, welcher Bewerber als gewählt gelten kann	§ 71 (3) BWO	KWL
	d) vom LWL an den BWL	§ 71 (4) BWO	LWL
	2. Unverzügliche Übergabe der Wahl Niederschriften mit Anlagen an die Gemeindebehörde	§ 72 (2) BWO	WV

1) gemäß Thüringer Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswahl- und dem Europawahlgesetz vom 31.08.1993

2) Mit der Ernennung bzw. Berufung wird zweckmäßigerweise sofort die Einberufung gemäß § 6 (6) BWO verbunden.

3) Die Wählerverzeichnisse mehrerer zu einem Wahlbezirk vereinigten Gemeinden oder Gemeindeteile werden vor Abschluss gemäß § 24 (3) BWO verbunden.

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
schnellstens nach dem Wahltag	Übersendung der Wahlniederschriften durch die GEMEINDE an den KWL	§§ 72 (3), 75 (6) BWO	GEMEINDE
24. Februar 2025 (ab dem Tag nach der Wahl)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Übersendung der Wählerverzeichnisse, der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie den eingenommenen Wahlbenachrichtigungen an die GEMEINDE, sofern nicht bereits am Wahlabend geschehen 2. Vernichtung der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen 3. Aufbewahrung der Wahlpakete, bis die Vernichtung zugelassen ist 4. Sicherung der Wahlunterlagen 	<p>§ 73 (1,3) BWO</p> <p>§ 90 (1) BWO</p> <p>§ 73 (2) BWO</p> <p>§ 89 (1) BWO</p>	<p>WV</p> <p>GEMEINDE</p> <p>GEMEINDE</p> <p>GEMEINDE</p>
28. Februar 2025 (etwa bis 5. Tag nach dem Wahltag)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Öffentliche Sitzung des KWA zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses und des im Wahlkreis 2. Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses 3. Übersendung der Abschrift der Niederschrift über die Sitzung des KWA mit der dazugehörigen Zusammenstellung auf schnellstem Wege an den LWL und den BWL 4. Benachrichtigung des im Wahlkreis Gewählten mit dem Hinweis, dass er nach der abschließenden Feststellung des Ergebnisses für das Wahlgebiet durch den Bundeswahlausschuss die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag mit Eröffnung der ersten Sitzung nach der Wahl erlangt und eine Ablehnung gegenüber dem Landeswahlleiter erfolgen muss 5. Spätestens nach Ablauf der Wochenfrist Mitteilung an den LWL, den BWL und den Präsidenten des Deutschen Bundestages über Annahme oder Ablehnung der Wahl 	<p>§ 41 BWG</p> <p>§ 76 (2) BWO</p> <p>§ 76 (5) BWO</p> <p>§ 76 (8) BWO</p> <p>§ 41 BWG</p> <p>§ 76 (9) BWO</p>	<p>KWA</p> <p>KWL</p> <p>KWL</p> <p>KWL</p> <p>KWL</p>
11. März 2025 (bis 16. Tag nach dem Wahltag)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Öffentliche Sitzung des LWA zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses im Lande 2. Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses 3. Übersendung der Abschrift der Niederschrift über die Feststellung des Zweitstimmenergebnisses sowie einer Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Wahlkreisen des Landes durch den LWL an den BWL 	<p>§ 42 (1) BWG</p> <p>§ 77 (2) BWO</p> <p>§ 77 (3) BWO</p> <p>§ 77 (5) BWO</p>	<p>LWA</p> <p>LWL</p> <p>LWL</p> <p>LWL</p>
14. März 2025 (bis 19. Tag nach dem Wahltag)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Öffentliche Sitzung des BWA zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses im Wahlgebiet 2. Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses 	<p>§ 78 (2) BWO</p> <p>§ 78 (3) BWO</p>	<p>BWA</p> <p>BWL</p>
sofort danach	<ol style="list-style-type: none"> 1. Benachrichtigung der gewählten Landeslistenbewerber mit dem Hinweis, dass sie nach der abschließenden Feststellung des Ergebnisses für das Wahlgebiet durch den Bundeswahlausschuss die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag mit Eröffnung der ersten Sitzung nach der Wahl erlangen und eine Ablehnung gegenüber dem Landeswahlleiter erfolgen muss 2. Mitteilung an den BWL und den Präsidenten des Deutschen Bundestages sofort nach Ablehnung der Wahl durch einen Bewerber 3. Öffentliche Bekanntmachung <ol style="list-style-type: none"> a) des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis und des Namens des gewählten Wahlkreisbewerbers durch den KWL 	<p>§ 42 (2) BWG</p> <p>§ 80 (1) BWO</p> <p>§ 80 (2) BWO</p> <p>§ 79 (1) Nr. 1 BWO</p>	<p>LWL</p> <p>LWL</p> <p>KWL</p>

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
	b) des endgültigen Wahlergebnisses im Lande und der Namen der im Land gewählten Bewerber durch den LWL c) des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlgebiet, der Verteilung der Sitze auf die Parteien, gegliedert nach Ländern, sowie der Namen der im Wahlgebiet gewählten Bewerber durch den BWL 4. Übersendung einer Ausfertigung der Bekanntmachung a) durch den LWL an den BWL b) durch den BWL an den Präsidenten des Deutschen Bundestages	§ 79 (1) Nr. 2 BWO § 79 (1) Nr. 3 BWO § 79 (2) BWO	LWL BWL LWL BWL
23. März 2025 (bis 4 Wochen nach dem Wahltag)	Erfassung der Ergebnisse zur repräsentativen Wahlstatistik in den ausgewählten Wahlbezirken	§ 5 WahlStatG	GEMEINDE LWL
23. August 2025 (6 Monate nach dem Wahltag)	1. Vernichtung der in § 90 (2) BWO genannten Verzeichnisse und Formblätter, sofern nicht der BWL etwas anderes 2. Prüfung, ob weitere Wahlunterlagen vernichtet werden können, falls nicht schon geschehen	§ 90 (2) BWO § 90 (3) BWO	GEMEINDE GEMEINDE LWL
60 Tage vor der Wahl des neuen Bundestages	Vernichtung der restlichen Wahlunterlagen	§ 90 (3) BWO	GEMEINDE KWL LWL